



# Markt Wendelstein

## Nichtamtliche Fassung

### **Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze des Marktes Wendelstein (Landkreis Roth) für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung 2016)**

vom 17.12.2015

Der Markt Wendelstein erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes sowie § 16 Abs. 1 und 2 des Gewerbesteuergesetzes folgende

### **Satzung über die Festsetzung des Realsteuer-Hebesätze des Marktes Wendelstein für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung 2016)**

#### **§ 1 Hebesätze**

Die Steuerhebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- 1) Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.
- 2) Gewerbesteuer 360 v.H.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft und gilt bis die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 oder eine Änderungsatzung zu dieser Hebesatzsatzung in Kraft treten.

Wendelstein, 17. Dezember 2015-III/ze

(Siegel)

Werner Langhans  
Erster Bürgermeister